

Informationen für Überführungen nach auswärts

Im Bereich der Landeshauptstadt ist eine Überführung nach auswärts nur möglich, wenn außer den Voraussetzungen nach § 8 der Bestattungsverordnung die Bestimmungen der Leichenordnung der Landeshauptstadt München erfüllt werden.

Nach der Bestattungsverordnung (§ 8,9 und 10 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 Satz 1) ist die Überführung einer Leiche nur zulässig

- wenn der Arzt die Todesbescheinigung ausgestellt hat,
- der Standesbeamte auf der Todesbescheinigung und deren Durchschrift die Beurkundung des Sterbefalles vermerkt oder die Genehmigung zur Bestattung nach § 39 PStG erteilt hat,
- keine gesundheitlichen Gefahren zu befürchten sind,
- bei Verdacht eines nicht natürlichen Todes die Bestattungsgenehmigung (Freigabe) nach § 159 Abs. 2 StPO. vorliegt,
- bei Überführungen zum Zweck der Feuerbestattung eine Bestätigung der zuständigen Polizeidienststelle, dass keine Anhaltspunkte für eine nicht natürliche Todesursache bestehen, ausgestellt wurde,
- bei Überführungen ins Ausland ein internationaler Leichenpass, der durch die Städtischen Friedhöfe München auszustellen ist, vorliegt.

Zusätzlich ist nach der Leichenordnung der Landeshauptstadt München vom 18.12.2006 Folgendes zu beachten

- Jeder Sterbefall im Bereich der Landeshauptstadt München ist - auch zur Überführung - bei der Landeshauptstadt München – Städtische Friedhöfe - als Gemeindebehörde anzumelden (§ 1).
Anschrift: Städtische Friedhöfe München, Damenstiftstraße 8,
80331 München - Tel. 089/23199 -271 Fax 089/23199-274
- Das überführende Unternehmen ist verpflichtet, auf einem städtischen Friedhof vorzufahren, um die ordnungsgemäße Einsargung und das Vorliegen aller Voraussetzungen für die Überführung überprüfen zu können (§ 7 Abs. 1).
- Auch bei der Überführung muss am Sargdeckel sowohl innen als auch außen an der Kopfseite ein Sargzettel mit Name und Alter des/der Verstorbenen, Todestag, Bestattungsort (Friedhof) und gegebenenfalls das Vorliegen einer übertragbaren Krankheit befestigt sein (§ 6 Abs. 3).
- Ausnahmen von der Vorfahrtspflicht (§ 7 Abs. 2) können nur in begründeten Einzelfällen nach **vorheriger Genehmigung** durch die Städtischen Friedhöfe München bewilligt werden.
Genehmigt wird die Ausnahme ausschließlich für Überführungen im Inland und nur dann, wenn
 - die Fahrt über die Leichenhalle des jeweiligen Friedhofs aus zeitlichen/terminlichen Gründen nicht mehr zumutbar ist und
 - durch die jeweilige Einrichtung (Krankenhaus., Altenheim) sichergestellt ist, dass die Überführung erst erfolgt, wenn die obengenannten Voraussetzungen gegeben sind und die Identität der Leiche gewährleistet ist.

Bei Überführungen ins Ausland sind außerdem folgende Vorschriften einzuhalten

- nach der Einsargung ist die Leiche umgehend zum Ostfriedhof, St. Martinsplatz 1, zu überführen,
- **erst nach Überprüfung der Leiche durch das Friedhofspersonal darf der Sarg verlötet werden,**
- der internationale Leichenpass wird erst ausgehändigt, wenn das Friedhofspersonal die vorschriftsmäßige Einsargung und das ordnungsgemäße Verlöten des Sarges bestätigt hat,

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass bei einem Verstoß gegen diese Bestimmungen nach Art. 18 Abs. 1 Nr. 14 BestG in Verbindung mit § 10 der Leichenordnung ein Bußgeldverfahren eingeleitet werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Städtische Friedhöfe München

Städtische Friedhöfe München
Damenstiftstr. 8, 80331 München
Tel. 23199-01